



Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Bestattungen (Bestattungswesenverordnung)

vom 29.07.2003

in der seit 02.08.2003 geltenden Fassung

Stadtratsbeschluss vom 05.03.2003

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Besondere Schutzmaßnahmen bei Infektionsgefahr	2
§ 3 Säрге.....	2
§ 4 Verbringung ins Leichenhaus.....	2
§ 5 Aufbahrung.....	2
§ 6 Bestattung.....	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund der Ermächtigung in Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) ergänzend zur Bestattungsverordnung (BestV) folgende Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Bestattungen:

§ 1 Allgemeines

Wer mit dem Herrichten, Einsargen, Transportieren oder Beisetzen von Verstorbenen befasst ist, hat die hierfür geltenden staatlichen und kommunalen Vorschriften sorgfältig zu beachten. Die Betreiber von Bestattungsunternehmen sind verpflichtet, die Tätigkeit ihres Personals laufend zu überwachen und es zur Beachtung der genannten Vorschriften anzuhalten. Ergänzend zu § 6 BestV wird folgendes angeordnet:

a) Die Bekleidung und das Verhalten der Personen, die Verstorbene herrichten oder transportieren, muss

- die hygienischen Anforderungen erfüllen,
- die Würde der Verstorbenen achten und
- die Gebote des Anstandes wahren.

b) Mit dem Reinigen, Ankleiden und Einsargen von Verstorbenen darf nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung begonnen werden.

c) Sobald die Todesbescheinigung vorliegt, haben die Leichenbesorger ihre Tätigkeit aufzunehmen und möglichst noch am Sterbeplatz mit der Einsargung abzuschließen.

d) Kindern ist während dieser Verrichtungen der Zutritt zu verwehren.

e) Die mit der Einsargung betraute Person muss sich vorher vergewissern, ob der Sarg den geltenden Vorschriften entspricht, vor allem ob § 3 dieser Verordnung und § 30 BestV eingehalten sind. Sofern dies nicht der Fall ist, haben sie den Bestattungspflichtigen zur unverzüglichen Beschaffung eines vorschriftsmäßigen Sarges zu veranlassen.

f) Beim Herrichten und Einsargen Verstorbener verwendete Geräte dürfen für andere Zwecke nicht benützt werden.

g) Vor dem Schließen eines jeden Sarges ist an dessen Vorderseite am Tragegriff ein Sargzettel dauerhaft zu befestigen. Dieser Sargzettel muss folgende Angaben über die in den Sarg gebettete verstorbene Person enthalten:

- Vorname und Familienname
- Geburtsdatum



- Todestag
- Bestattungsort

Zur Vermeidung von Verwechslungen ist der Sargzettel bis zur Beisetzung am Sarg zu belassen.

§ 2 Besondere Schutzmaßnahmen bei Infektionsgefahr

Zusätzlich zu den Verpflichtungen nach § 6 und § 7 BestV sind folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

Wenn bekannt ist oder zumindest der Verdacht besteht, dass von einer Leiche die in § 7 BestV beschriebenen Infektionsgefahren ausgehen, darf sie nur mit Genehmigung und nach den Weisungen der Stadt im Benehmen mit dem Gesundheitsamt hergerichtet, eingesargt und transportiert werden. Die verwendete Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich in eine dichte Hülle zu geben und anschließend zur Desinfizierung zu bringen. Der Sargzettel muss einen Hinweis auf die Infektionsgefahr enthalten.

§ 3 Säрге

Für Beschaffenheit und Ausstattung der Särge gelten in erster Linie die Vorschriften der §§ 30 und 12 BestV. Zusätzlich sind die Bestimmungen der folgenden Absätze zu beachten. Die Särge müssen frei von spitzen, scharfkantigen oder in ähnlicher Weise verletzungsgefährlichen Teilen sein. Die Särge für Erdbestattungen dürfen höchstens folgende Ausmaße haben:

- a) in den Abteilungen 1 bis 3 und 5 bis 8 des Friedhofs an der Ulmer Straße und in den Abteilungen 2 bis 4 des Reisenburger Friedhofs: Länge 1,80 m; Breite 0,70 m; Höhe 0,65 m
- b) in anderen Friedhofsabteilungen: Länge 2,00 m; Breite 0,70 m; Höhe 0,65 m.

Das Leergewicht eines Sarges einschließlich Abdichtungsmaterial darf höchstens 60 kg betragen. Die genannten Höchstmaße dürfen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung überschritten werden. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn in Ausnahmefällen größere Maße erforderlich sind.

§ 4 Verbringung ins Leichenhaus

Verstorbene sind nach ihrer Einsargung unverzüglich in das Leichenhaus des Friedhofes zu bringen, in dem sie bestattet oder von dem aus sie nach auswärts überführt werden sollen. Ausnahmen hiervon können in Sonderfällen von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Ebenso sind Verstorbene, die von auswärts in das Gebiet der Stadt Günzburg überführt werden, sofort in das Leichenhaus des Friedhofes zu bringen, in dem sie bestattet werden sollen.

§ 5 Aufbahrung

Auf Wunsch der Angehörigen können in den Leichenräumen die Toten im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern ihr Zustand dies zulässt. Spätestens eine halbe Stunde vor der Beisetzung oder Überführung ist der Sarg endgültig zu schließen. Die Türen zu den Leichenräumen sind geschlossen zu halten. Die Räume dürfen nur in Begleitung des Aufsichtspersonals betreten werden. In den Leichenräumen muss stets peinliche Sauberkeit herrschen. Die Räume sind laufend zu desinfizieren und ständig mit Frischluft zu versorgen. Leichenräume im Sinne dieser Verordnung sind sowohl die Leichenhallen auf den Friedhöfen als auch die Bahrräume in Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Anstalten.



§ 6 Bestattung

Soll die Beisetzung auf einem städtischen Friedhof stattfinden, ist nach Ausstellung der Todesbescheinigung umgehend die Friedhofsverwaltung zu verständigen. Diese setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, sobald ihr alle dafür erforderlichen Nachweise vorliegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können nach Artikel 18 Absatz 1 Nummer 13 Bestattungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich nicht ihrer Pflicht nachkommen, Verstorbene unverzüglich in das Leichenhaus des Friedhofs zu verbringen, in dem sie bestattet oder von dem aus sie nach auswärts überführt werden sollen (§ 4 Absatz 1 und 2). Der Mindest- und Höchstbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt ab ihrem Inkrafttreten 20 Jahre. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt ab diesem Tage die Leichenordnung der Stadt Günzburg vom 09.11.1984.